

Annemarie Berchtold-Dietze  
Steuerberaterin

Frühlingsweg 5  
82395 Obersöchering

## **GEWINNERMITTLUNG**

**nach § 4 Abs. 3 EStG**

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

**Deutsche Gesellschaft  
für Arbeits- und Umweltmedizin e.V.  
(DGAUM e.V.)**

Schwanthalerstr. 73 b

80336 München

Finanzamt: München-Abt. Körperschaften

Steuer-Nr: 143/212/60668

## Bescheinigung

Ich habe auftragsgemäß die steuerliche Gewinnermittlung für die

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe.

Ich habe meinen Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Obersöchering, den 08. November 2023

## VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2022

Deutsche Gesell. f. Arbeits- u. Umweltmedizin e.V. gemeinnütziger Verein, München

## AKTIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Vereinsausstattung	2.743,00	1.457,00
II. Finanzanlagen		
1. Sonstige Ausleihungen	3.315,72	3.315,72
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände		
1. Sonstige Vermögensgegenstände	8.647,68	1.686,45
II. Kasse, Bank		
	939.119,78	834.274,40
	-----	-----
	953.826,18	840.733,57
	=====	=====

## VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2022

Deutsche Gesell. f. Arbeits- u. Umweltmedizin e.V. gemeinnütziger Verein, München

## PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. VEREINSVERMÖGEN</b>			
I. Gewinnrücklagen			
1. Freie Gewinnrücklagen	381.251,70		341.433,28
2. Sonstige Gewinnrücklagen	<u>58.000,00</u>	439.251,70	52.200,00
II. Ergebnisvorträge			
1. Ergebnisvortrag allgemein		407.281,87	343.198,69
III. Ergebnisvortrag		107.292,61	103.901,60
		—————	—————
		953.826,18	840.733,57
		=====	=====

München, den

---

 (Dr. Thomas Nessler, Geschäftsführer)

---

 (Prof. Dr. Thomas Kraus, Präsident)

**KONTENNACHWEIS** zur Vermögensübersicht zum 31.12.2022**Deutsche Gesell. f. Arbeits- u. Umweltmedizin e.V. gemeinnütziger Verein, München**

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>			
	<b>Vereinsausstattung</b>			
320	Büroeinrichtung		2.743,00	1.457,00
	<b>Sonstige Ausleihungen</b>			
555	Geleistete Kautionen		3.315,72	3.315,72
	<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>			
875	Durchlaufende Posten Ausgaben	0,00		1.686,45
878	Körperschaftsteuerrückforderung	4.156,68		0,00
883	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	<u>4.491,00</u>	8.647,68	0,00
	<b>Kasse, Bank</b>			
945	Commerzbank # 0746060000		939.119,78	834.274,40
	Summe Aktiva		<u>953.826,18</u>	<u>840.733,57</u>

## KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2022

## Deutsche Gesell. f. Arbeits- u. Umweltmedizin e.V. gemeinnütziger Verein, München

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Freie Gewinnrücklagen</b>			
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		381.251,70	341.433,28
	<b>Sonstige Gewinnrücklagen</b>			
1075	Rüchl.sonst.zeitnah zu verwend.Mittel		58.000,00	52.200,00
	<b>Ergebnisvortrag allgemein</b>			
1080	Ergebnisvortrag allgemein	447.100,29		383.820,03
1081	Rücklageneinstellung / Auflösung	<u>39.818,42-</u>	407.281,87	40.621,34-
	<b>Ergebnisvortrag</b>			
	ERGEBNISVORTRAG		107.292,61	103.901,60
			<hr/>	<hr/>
	Summe Passiva		953.826,18	840.733,57
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

## EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Deutsche Gesell. f. Arbeits- u. Umweltmedizin e.V. gemeinnütziger Verein, München

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	225.604,00		209.750,00
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>23.680,04</u>	249.284,04	16.472,34
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	1.690,43		1.711,58
2. Personalkosten	183.586,50		216.048,24
3. Reisekosten	10.366,62		4.817,11
4. Raumkosten	15.726,26		17.495,13
5. Übrige Ausgaben	<u>56.315,90</u>	267.685,71	63.737,00
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>		<u>18.401,67-</u>	<u>77.586,72-</u>
<b>B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Nicht abziehbare Ausgaben Gezahlte/hingegebene Spenden		1.900,00	0,00
II. Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (ertragsteuerneutral)			
1. Nicht abziehbare Ausgaben		13.144,05	0,00
<b>Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten</b>		<u>15.044,05-</u>	<u>0,00</u>
<b>C. VERMÖGENSVERWALTUNG</b>			
I. Ausgaben			
1. Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben		2.361,81	3.302,75
<b>Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung</b>		<u>2.361,81-</u>	<u>3.302,75-</u>
<b>D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE</b>			
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		245.471,48	266.921,95
Übertrag		209.663,95	186.032,48

## EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

## Deutsche Gesell. f. Arbeits- u. Umweltmedizin e.V. gemeinnütziger Verein, München

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		209.663,95	186.032,48
2. Ausgaben für Personal			
Löhne und Gehälter	49.409,30		53.878,26
Soziale Abgaben	17.843,32		25.818,43
3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>66.606,78</u>	133.859,40	76.953,54
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1		<u>111.612,08</u>	<u>110.271,72</u>
II. Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		130.956,00	111.384,00
2. Ausgaben für Personal			
Löhne und Gehälter	12.797,74		0,00
Soziale Abgaben	6.245,58		0,00
3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>68.872,64</u>	87.915,96	52.122,60
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2		<u>43.040,04</u>	<u>59.261,40</u>
<b>Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe</b>		<u>154.652,12</u>	<u>169.533,12</u>
<b>E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE</b>			
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		60.778,62	74.302,66
2. Ausgaben für Personal			
Löhne und Gehälter	37.979,32		35.606,56
Soziale Abgaben	8.502,18		6.959,80
3. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	187,83		190,18
4. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>19.861,27</u>	66.530,60	21.088,17
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		<u>5.751,98-</u>	<u>10.457,95</u>
Übertrag		113.092,61	99.101,60



## EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Deutsche Gesell. f. Arbeits- u. Umweltmedizin e.V. gemeinnütziger Verein, München

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		113.092,61	99.101,60
<b>Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe</b>		<u>5.751,98-</u>	<u>10.457,95</u>
		_____	_____
<b>F. JAHRESERGEBNIS</b>		<b>113.092,61</b>	<b>99.101,60</b>
		=====	=====
1. Entnahmen aus gebundenen Ergebnisrücklagen		52.200,00	57.000,00
2. Einstellungen in das Vereinskapital		58.000,00	52.200,00
		_____	_____
<b>G. ERGEBNISVORTRAG</b>		<b>107.292,61</b>	<b>103.901,60</b>
		=====	=====



KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Deutsche Gesell. f. Arbeits- u. Umweltmedizin e.V. gemeinnütziger Verein, München

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>IDEELLER BEREICH</b>				
<b>Mitgliedsbeiträge</b>				
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	177.104,00		168.950,00
2130	Förderbeiträge	<u>48.500,00</u>	225.604,00	40.800,00
<b>Sonstige nicht steuerbare Einnahmen</b>				
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich		23.680,04	16.472,34
<b>Abschreibungen</b>				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	932,70-		472,15-
2501	Sofortabschreibung GWG	945,56-		1.429,61-
2502	Abschreibungen auf WG Sammelposten	<u>187,83</u>	1.690,43-	190,18
<b>Personalkosten</b>				
2550	Anteilige Personalkosten	66.298,08		21.685,24
2551	Löhne und Gehälter	134.624,49-		120.988,87-
2553	Abgeführte Lohnsteuer	46.882,35-		48.256,80-
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	66.261,08-		66.764,32-
2556	Aushilfslöhne	0,00		1.200,00-
2558	Vermögenswirksame Leistungen	959,80-		145,37-
2559	Pauschale Steuern Aushilfen	<u>1.156,86-</u>	183.586,50-	378,12-
<b>Reisekosten</b>				
2561	Reisekosten Arbeitnehmer	4.199,98-		1.433,20-
2565	Reisekosten	7.318,49-		3.919,15-
2566	Verrechnete Reisekosten	<u>1.151,85</u>	10.366,62-	535,24
<b>Raumkosten</b>				
2660	Anteilige Raumkosten	3.931,56		1.943,90
2661	Miete, Pacht	15.684,00-		15.684,00-
2663	Raumnebenkosten	<u>3.973,82-</u>	15.726,26-	3.755,03-
<b>Übrige Ausgaben</b>				
2664	Reparaturen	4.511,89-		9.286,75-
2701	Bürobedarf	2.753,68-		2.824,04-
2702	Porto, Telefon	4.077,53-		4.033,81-
2704	Kontoführungsgebühren	539,26-		522,15-
2750	Verbrauchsabgaben u.sonstige Beiträge	7.853,02-		0,00
2753	Versicherungen	3.037,16-		8.668,06-
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	5.257,01-		892,69-
2803	Sonstige Raumkosten	0,00		187,50-
2805	Bewirtungskosten	340,00-		0,00
2811	Werbekosten	10.221,29-		8.174,46-
2894	Rechts- und Beratungskosten	17.182,48-		22.488,21-
2900	Sonstige Kosten	14.621,55-		13.741,22-
2902	Verrechnete/aufgeteilte Kosten	<u>14.078,97</u>	56.315,90-	7.081,89
<b>ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>				
<b>Gezahlte/hingeebene Spenden</b>				
3251	Gezahlte Spenden / Zuwendungen		1.900,00-	0,00
Übertrag			<u>20.301,67-</u>	<u>77.586,72-</u>

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Deutsche Gesell. f. Arbeits- u. Umweltmedizin e.V. gemeinnütziger Verein, München

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			20.301,67-	77.586,72-
	<b>Nicht abziehbare Ausgaben</b>			
3853	Gewerbsteuer	8.986,30-		0,00
3854	Solidaritätszuschlag zur KSt	216,75-		0,00
3855	Körperschaftsteuer	<u>3.941,00-</u>	13.144,05-	0,00
	<b>VERMÖGENSVERWALTUNG</b>			
	<b>Sonstige Ausgaben</b>			
4700	Zinsen Vermögensverwaltung		2.361,81-	3.302,75-
	<b>SONSTIGE ZWECKBETRIEBE</b>			
	<b>Einnahmen aus Umsatzerlösen</b>			
6000	Umsatzerlöse 19% Kooperation BEK	0,00		2.118,60
6005	Umsatzerlöse 7%/5% Kooperation BEK	181.900,00		230.050,00
6006	Umsatzerlöse 19% Impfen	35.261,48		8.723,35
6011	Teilnehmergebühren Zertifizierungskurse	<u>28.310,00</u>	245.471,48	26.030,00
	<b>Löhne und Gehälter</b>			
6200	Löhne und Gehälter	2.028,92-		36.039,96-
6210	Anteiliger Personalaufwand	35.819,13-		0,00
6255	Abgeführte Lohnsteuer	<u>11.561,25-</u>	49.409,30-	17.838,30-
	<b>Soziale Abgaben</b>			
6250	Gesetzliche Sozialaufwendungen	280,80-		25.818,43-
6251	Anteilige Gesetzliche Sozialaufwendungen	<u>17.562,52-</u>	17.843,32-	0,00
	<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
6300	Honorare Kurse	5.273,90-		7.890,90-
6310	Reisekosten Kurse	97,20-		44,40-
6311	Reisekosten Kooperation BEK	1.279,05-		920,64-
6328	Veranstaltungsabhängige Kosten Kurse	505,83-		518,61-
6334	Sonstige Raumkosten	982,89-		0,00
6340	Verwaltungskosten	42.369,72-		47.321,67-
6341	Sonstige Verwaltungskosten	3.519,74-		0,00
6365	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	<u>12.578,45-</u>	66.606,78-	20.257,32-
	<b>Einnahmen aus Umsatzerlösen</b>			
6520	Einnahmen aus Jahrestagung	119.256,00		100.984,00
6521	Einnahmen aus Dialogforen Arbeitsmedizin	<u>11.700,00</u>	130.956,00	10.400,00
	<b>Löhne und Gehälter</b>			
6700	Löhne und Gehälter	10.396,10-		0,00
6755	Abgeführte Lohnsteuer	<u>2.401,64-</u>	12.797,74-	0,00
	<b>Soziale Abgaben</b>			
6750	Gesetzliche Sozialaufwendungen		6.245,58-	0,00
	<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
6801	Aufwendungen Jahrestagung	62.880,91-		51.035,45-
6802	Verwaltungskosten	3.519,74-		0,00
Übertrag		66.400,65-	187.717,23	89.730,80

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Deutsche Gesell. f. Arbeits- u. Umweltmedizin e.V. gemeinnütziger Verein, München

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		66.400,65-	187.717,23	89.730,80
	<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
6834	Sonstige Raumkosten	982,89-		0,00
6845	Geschenke (abzugsfähig)	555,20-		0,00
6847	Honorare Jahrestagung	300,00-		600,00-
6848	Reisekosten Jahrestagung	<u>633,90-</u>	68.872,64-	487,15-
	<b>SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE</b>			
	<b>Einnahmen aus Umsatzerlösen</b>			
8030	Erlöse 19% USt		60.778,62	74.302,66
	<b>Löhne und Gehälter</b>			
8210	Löhne und Gehälter	12.140,20-		9.795,18-
8211	Anteiliger Personalaufwand	20.398,50-		21.685,24-
8232	Abgeführte Lohnsteuer	<u>5.440,62-</u>	37.979,32-	4.126,14-
	<b>Soziale Abgaben</b>			
8230	Gesetzliche Sozialaufwendungen		8.502,18-	6.959,80-
	<b>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen</b>			
8240	Abschreibungen auf Sachanlagen		187,83-	190,18-
	<b>Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
8300	Anteilige Raumkosten	1.965,78-		1.943,90-
8320	Sonstige Abgaben	7.039,49-		7.081,89-
8336	Reisekosten	1.151,85-		535,24-
8378	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	<u>9.704,15-</u>	19.861,27-	11.527,14-
	<b>JAHRESERGEBNIS</b>			
	Jahresergebnis		113.092,61	99.101,60
	<b>Entnahmen aus gebundenen Ergebnisrücklagen</b>			
3953	Entnahmen aus gebundenen Rücklagen		52.200,00	57.000,00
	<b>Einstellungen in das Vereinskapiatal</b>			
3962	Einst.n.zeitn.z.ver. Mittel/Vereinskap.		58.000,00-	52.200,00-
	<b>ERGEBNISVORTRAG</b>			
	ERGEBNISVORTRAG		<u>107.292,61</u>	<u>103.901,60</u>

**Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**

Deutsche Gesell. f. Arbeits- u. Umweltmedizin e.V.  
München

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
0320	Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K	14.753,98	2.218,70		16.972,68
		Abschreibung	13.296,98	932,70		14.229,68
		<b>Buchwerte</b>	<b>1.457,00</b>	<b>2.218,70</b>	<b>932,70</b>	<b>2.743,00</b>
0340	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K	2.703,55			2.703,55
		Abschreibung	2.703,55			2.703,55
		<b>Buchwerte</b>	<b>0,00</b>			<b>0,00</b>
Summe		Ansch-/Herst-K	17.457,53	2.218,70		19.676,23
		Abschreibung	16.000,53	932,70		16.933,23
		<b>Buchwerte</b>	<b>1.457,00</b>	<b>2.218,70</b>	<b>932,70</b>	<b>2.743,00</b>

**Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**

Deutsche Gesell. f. Arbeits- u. Umweltmedizin e.V.  
München

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
<b>0320</b>	<b>Büroeinrichtung</b>						
320001	Bender, PC, Drucker, Server	23.01.2013 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	2.840,00 2.839,00 1,00			2.840,00 2.839,00 1,00
320003	Zelko, Samsung LED TV	10.04.2013 Linear 7/00 14,29	AHK Absch BW	1.350,00 1.349,00 1,00			1.350,00 1.349,00 1,00
320004	Ikea Galant Aufbewahrung	21.02.2013 Linear 10/00 10,00	AHK Absch BW	881,00 785,00 96,00	88,00	88,00	881,00 873,00 8,00
320005	Ikea Galant Aufbewahrung	21.02.2013 Linear 10/00 10,00	AHK Absch BW	881,00 785,00 96,00	88,00	88,00	881,00 873,00 8,00
320006	Ikea Galant Schrank	21.02.2013 Linear 10/00 10,00	AHK Absch BW	549,00 491,00 58,00	55,00	55,00	549,00 546,00 3,00
320007	Ikea Galant Schrank	21.02.2013 Linear 10/00 10,00	AHK Absch BW	549,00 491,00 58,00	55,00	55,00	549,00 546,00 3,00
320008	Dell PC mit Monitor	22.07.2016 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	2.217,71 2.216,71 1,00			2.217,71 2.216,71 1,00
320009	Notebooksbilliger, Fujitsu Notebook mit Dockingstation	04.11.2016 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	1.270,99 1.269,99 1,00			1.270,99 1.269,99 1,00
320010	Notebooksbilliger NTS Fujitsu Lifebook	23.05.2017 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	1.209,64 1.208,64 1,00			1.209,64 1.208,64 1,00
320011	Notebookbilliger, HP Notebook	21.08.2017 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	706,99 705,99 1,00			706,99 705,99 1,00
320012	Notebooksbilliger, Notebook Llenovo	07.09.2017 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	785,98 784,98 1,00			785,98 784,98 1,00
320013	Notebooksbilliger PC HP Pavilion	18.11.2019 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	472,52 341,52 131,00	130,00	130,00	472,52 471,52 1,00
320014	Digitalriver Thinkpad mit Maus	23.12.2021 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	1.040,15 29,15 1.011,00	347,00	347,00	1.040,15 376,15 664,00
320015	MMS E-Commerce Kaffeevollautomat	01.03.2022 Linear 5/00 20,00	AHK Absch BW		723,98 121,98 723,98	121,98 121,98	723,98 121,98 602,00
320016	office discount schreibtisch move	05.10.2022 Linear 8/00 12,50	AHK Absch BW		1.494,72 47,72 1.494,72	47,72 47,72	1.494,72 47,72 1.447,00
Summe	Büroeinrichtung		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	14.753,98 13.296,98 1.457,00	2.218,70 932,70 2.218,70	932,70 932,70	16.972,68 14.229,68 2.743,00

**Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**

Deutsche Gesell. f. Arbeits- u. Umweltmedizin e.V.  
München

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2022 EUR	Zugang Abgang- EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2022 EUR
<b>0340</b>	<b>Geringwertige Wirtschaftsgüter</b>						
340001	Office Master, Friend Bürodrehstuhl	10.10.2014 GWG/voll	AHK Absch	349,86 349,86			349,86 349,86
		<b>1/00 100,00</b>	<b>BW</b>	<b>0,00</b>			<b>0,00</b>
340002	Aldi, Notebook	07.03.2014 GWG/voll	AHK Absch	399,00 399,00			399,00 399,00
		<b>1/00 100,00</b>	<b>BW</b>	<b>0,00</b>			<b>0,00</b>
340003	Hainlin, Bambus Messerblock	28.09.2015 GWG/voll	AHK Absch	279,00 279,00			279,00 279,00
		<b>1/00 100,00</b>	<b>BW</b>	<b>0,00</b>			<b>0,00</b>
340004	Notebooksbilliger Brother Farbdrucker	03.04.2017 GWG/voll	AHK Absch	236,98 236,98			236,98 236,98
		<b>1/00 100,00</b>	<b>BW</b>	<b>0,00</b>			<b>0,00</b>
340005	Officemaster Bürodrehstuhl	21.07.2017 GWG/voll	AHK Absch	476,00 476,00			476,00 476,00
		<b>1/00 100,00</b>	<b>BW</b>	<b>0,00</b>			<b>0,00</b>
340006	Gesund Arbeiten GmbH Bürodrehstuhl	27.07.2017 GWG/voll	AHK Absch	464,10 464,10			464,10 464,10
		<b>1/00 100,00</b>	<b>BW</b>	<b>0,00</b>			<b>0,00</b>
340007	Officemaster, Bürodrehstuhl	27.07.2017 GWG/voll	AHK Absch	498,61 498,61			498,61 498,61
		<b>1/00 100,00</b>	<b>BW</b>	<b>0,00</b>			<b>0,00</b>
Summe	Geringwertige Wirtschaftsgüter		Ansch-/Herst-K Abschreibung	2.703,55 2.703,55			2.703,55 2.703,55
			<b>Buchwerte</b>	<b>0,00</b>			<b>0,00</b>



## Rücklagenübersicht

	ideeller Bereich	Vermögens- verwaltung	Zweckbetrieb	wirtschaftl. Geschäftsbetrieb	Gesamt Ergebnis
Einnahmen	249.284,04 €		376.427,48 €	60.778,62 €	
Ausgaben	282.729,77 €	2.361,81 €	221.775,35 €	66.530,60 €	
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	
Überschuss/Verlust	- 33.445,73 €	- 2.361,81 €	154.652,13 €	- 5.751,98 €	113.092,61 €
Kürzungen:					
Verkaufserlös Anlagevermögen		- €			
geänderte Bemessungsgrundlage:					
<b>Betriebsmittelrücklage § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO</b>					
Personalkosten FAU Erlangen					58.000,00 €
	- €				<hr/>
					58.000,00 €
<b>Bildung freie Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO</b>					
33%		- €			- €
10%	24.928,40 €		15.465,21 €	- 575,20 €	39.818,42 €
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Gesamt Rücklage					97.818,42 €

## Allgemeine Auftragsbedingungen (Stand 01.05.2018)

### Anlage 1

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (Folgenden „Steuerberater“ genannt) und Ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

#### 2. Urheberrecht

Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten die Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums. Der Auftraggeber erhält die erforderlichen Exemplare der schriftlichen Arbeitsergebnisse zur vereinbarten Verwendung. Eine anderweitige Verwendung – insbesondere eine Weitergabe an Dritte für nicht steuerliche Zwecke – bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers. Die Folgen bei Verstößen richten sich nach Nr. 7 Abs. 4.

#### 3. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich demgegenüber einverstanden, dass durch den Zertifizierer /Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz überlassener Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

#### 4. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 3 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern ein Beauftragter für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 3 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass ein Beauftragter für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

#### 5. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht, wenn und soweit es sich bei dem Mandant um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 661, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

#### 6. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 € begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetz nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an, c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder d) sonstigen den Schaden auslösenden Ergebnis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) Eine Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht in Rahmen eines ausdrücklich übernommenen Auftrages, zu dessen Erledigung die Anwendung des ausländischen Rechts erforderlich ist und die Haftung des Auftragnehmers schriftlich

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und Zweifelfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (4) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie der verursachten Schäden, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## § 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- (2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und diese diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.  
Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, schließen die Vertragspartner einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung geht Letztere Ersterem vor.  
Im Falle der Auftragsverarbeitung gelten die folgenden Bestimmungen:
  1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
  2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
    - a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).
    - b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
    - c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
    - d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
    - e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
  3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
    - a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
    - b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.
    - c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
  4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
  5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
  6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteter technischer und organisatorischer Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht.  
Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

## 9. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung Auslagensatz des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 2 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine höhere oder eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann allein außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden. Die niedrigere Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und zum Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (4) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (5) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Vergütungen und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Ist der Steuerberater verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den T

- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 661, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der §§ 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

#### **11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

#### **12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon mit Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder ihm erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies ist nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

#### **13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

#### **14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingung unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

#### **15. Fremde Dienstleister**

- (1) Die unbeabsichtigte Kenntnisnahme von Daten des Auftraggebers durch Dritte (z.B. in der Kanzlei tätige Handwerker oder Reinigungsdienste) ist in der Praxis nicht vermeidbar. Der Steuerberater muss die Daten des Auftraggebers vor solchen fremden Dienstleistern nicht verbergen, wenn er diese zur Verschwiegenheit verpflichtet hat.